

Übersicht §§ 242 ff. (2)

A. Strafzumessungsregel § 243 I

§ 243 I nennt für einen besonders schweren Fall des Diebstahls Regelbeispiele.

Diese Regelbeispiele indizieren aber nur das Vorliegen eines besonders schweren Falles, sie sind weder abschließend noch zwingend. Grds. ist die Gesamtwürdigung entscheidend.

Der Vorsatz des Täters muss auch die Merkmale des objektiv verwirklichten Regelbeispiels umfassen (§ 16 I 1 analog, da keine TBM). Daher nach der Schuld die Regelbeispiele in „obj. Hinsicht“ und in „subj. Hinsicht“ prüfen. Ausnahme: § 243 I Nr. 3 (gewerbsmäßiges Stehlen), dort ausschließlich subj. Prüfung.

Prüfungsaufbau:

§§ 242, 243 I

I. TB

1. Obj. TB

2. Subj. TB

II./III. RW/Schuld

IV. Besonders schwerer Fall gem. § 243 I

1. In obj. Hinsicht

2. In subj. Hinsicht

Definitionen:

Nr. 1:

- ❖ Umschlossener Raum = Raumgebilde, das als Hindernis gegen ungehindertes Betreten von Menschen schützt
Unterfall: Gebäude, Dienst- oder Geschäftsraum (BGHSt 1, 158)
- ❖ Einbrechen = gewaltsames (d.h. nicht ganz unerhebliche Kraftentfaltung) Öffnen einer den Zutritt verwehrenden Umschließung von außen. In den Raum hineingreifen reicht aus (z.B. ins Juwelierschaufenster).
- ❖ Einsteigen = Hindernis, das vor dem Zutritt schützen soll, wird überwunden

(BGH NJW 1993,2252)

- ❖ Eindringen mit falschem Schlüssel

- ❖ Verborgен halten

Nr.2:

- ❖ Schutzvorrichtung = von Menschen geschaffene Einrichtung, die bestimmt und geeignet ist, eine Wegnahme erheblich zu erschweren
Nicht CD-Etiketten oder Kleidungs“buttons“ (die sollen nur das Wiederauffinden ermöglichen) str.

- ❖ Verschlossenes Behältnis = ein zur Aufnahme von Sachen bestimmtes Raumgebilde, das nicht zum Betreten durch Menschen bestimmt ist und Sicherungsfunktionen aufweist. Verschlossen, wenn sein Inhalt mittels einer technischen Schließvorrichtung oder auf andere Weise gegen den unmittelbaren ordnungswidrigen Zugriff von außen gesichert ist

- ❖ Besondere Wegnahmesicherung

Nr.3: Gewerbsmäßig = sich aus wiederholter Tatbegehung eine fortlaufende Einkommensquelle schaffend (BGH NSTz 1996, 285); bereits bei der ersten Tat möglich

Nr. 6:

- ❖ Hilflosigkeit = wenn keine Schutzmöglichkeit aus eigener Kraft besteht
- ❖ Unglücksfall= plötzliches Ereignis mit erheblicher Gefahr für Menschen und Sachen (str. Suizid)
- ❖ Gemeine Gefahr = Möglichkeit der Schädigung unbestimmt vieler Personen und deutlicher Sachwerte

Ausn.: § 243 II

Nur für Nr. 1-6

Geringwertig ist eine Sache, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung für den Gewinn wie für den Verlust als unerheblich anzusehen ist. (Früher ca. 50 DM, heute werden Beträge zwischen 25 und 50 € vertreten)

Der Gegenstand der Tat muss objektiv und subjektiv eine geringwertige Sache darstellen; daher

(-) wenn der Täter die objektiv geringwertige Sache für wertvoll hält;

(-) wenn der Täter die objektiv wertvolle Sache für geringwertig hält (h.M.);

(-) wenn der Täter zunächst einen Diebstahlsvorsatz hinsichtlich einer geringfügigen Sache gefasst hatte und nach Erfüllung des Regelbeispiels den Vorsatz auf wertvolle Sachen ausdehnt;

(-) wenn der Vorsatz sich zunächst auf eine wertvolle Sache bezogen hat, der Täter sich aber unfreiwillig mit einer geringwertigen Sache begnügt (h.M.); anders aber, wenn ein neuer Tatentschluss gefasst wird (dann Rücktritt vom Versuch und neuer Entschluss zum Diebstahl einer geringwertigen Sache)

Str. ist, ob der Versuch von § 243 möglich ist

Problem: Regelbeispiele sind Strafzumessungsregeln, keine Tatbestände. Sie werden erst nach der Schuld geprüft. Es ist aber eine versuchsähnliche Situation hinsichtlich der Regelbeispiele denkbar.

Bsp.: A will in die Wohnung des B einbrechen um Wertgegenstände zu stehlen. Dort angekommen stellt er fest, dass die Tür offen ist und er nicht einbrechen muss.

Rspr.: (+), die Regelbeispiele sind tatbestandsähnlich, weshalb die Versuchsregeln herangezogen werden können

h.L. (-), Art 103 II GG! Evtl. möglich: Annahme eines sonstigen besonders schweren Falles

B. Haus- und Familiendiebstahl § 247

bzgl. §§ 242-244a und §246

C. Diebstahl geringwertiger Sachen § 248a

Nur bzgl. §§ 242 und 246

D. Diebstahl i.S.d. § 244 (Qualifikation)

I. § 244 I Nr. 1: Diebstahl mit Waffen

Prüfungsaufbau:

I. TB

1. Obj. TB

Bei-sich-führen einer Waffe oder anderer gefährlicher Werkzeuge

Bei-sich-führen eines sonstiges Werkzeuges oder Mittels, das geeignet ist, Widerstand einer anderen Person mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu brechen

2. Subj. TB (bei Nr. 1b entsprechende Absicht)

II./III. RWK/Sch

Definitionen:

a) bei-sich-führen

in der Lage sein, während des Tatgeschehens das Mittel einzusetzen (str)

b) Waffe oder anderes gefährliches Werkzeug

Waffe= Waffe im technischen Sinn

Einsatzwille bei der Waffe nicht erforderlich, da Bei-sich-führen ausreicht

Gefährliches Werkzeug = (sehr str.) alles was nach der objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art der Verwendung geeignet und bestimmt ist, mit Gewalt oder durch entsprechende Drohung Widerstand zu verhindern oder zu brechen und entsprechend eines inneren Verwendungsvorbehaltes eine erhebliche Gefährlichkeit hinsichtlich einer erheblichen Körperverletzung beinhaltet. (Beachte: die Definitionen des gefährlichen Werkzeugs in § 244 und § 224 sind nicht deckungsgleich!)

c) sonstiges Werkzeug oder Mittel

Eindruckstheorie (Scheinwaffe ist mit umfasst)

II. §244 I Nr.2: Bandendiebstahl

Aufbau:

I. TB

1. Obj. TB

Tatsubjekt = Mitglied einer Raub- /Diebstahlsbande

Tathandlung: Stehlen unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds

2. Subj. TB

II./III. RWK/Sch

Definitonen:

Bande = Mehrzahl von Personen, die sich zur fortgesetzten Begehung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen noch ungewisser Raub- bzw. Diebstahlstaten zusammengeschlossen haben;

(BGH NStZ 2000, 474: 3 Personen; Anwesenheit von nur einem Bandenmitglied ausreichend, sehr str. vgl. Wessels/Hillenkamp BT2 Rn. 272, NJW 2000, 3364, NStZ 2001, 83)

III. § 244 I Nr. 3: Wohnungseinbruchsdiebstahl

Aufbau:

I. TB

1. Obj. TB

Wohnung

Einsteigen, Einbrechen; Eindringen mit falschem Schlüssel oder (...) Werkzeug

2. Subj. TB

II./III. RWK/Sch

Definitionen:

Wohnungen = Räumlichkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zur ständigen Benutzung zu dienen, ohne dass sie in erster Linie Arbeitsräume sind.

IV. Schwerer Bandendiebstahl § 244a

Qualifikation zu § 244 I Nr. 2

Die Voraussetzungen der Regelbeispiele aus § 243 werden hier zu Qualifikationsmerkmalen.

V. Konkurrenzen

§§ 242, 243 werden von § 244 verdrängt, aber TE zwischen §§ 244, 22 und §§ 242, 243

§ 244 wird von §§ 249 ff, 255 verdrängt, aber TE zwischen §§ 249, 22 und § 244